

Schulmitwirkung in Mecklenburg-Vorpommern

Vertretungen der Schülerinnen und Schüler

Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG), Schulmitwirkungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SchMWVO) | Stand:07/2021

In den Klassen und Jahrgangsstufen

Die **Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe¹⁾** wählen auf einer Schülerversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren²⁾:

die **Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin oder den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher** (§ 81 SchulG) und:

- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und ihre Stellvertreter sind die Vertreter in der Klassenkonferenz.

In den Schulen

Die **Klassensprecherinnen oder Klassensprecher bzw. die Jahrgangsstufensprecherinnen oder Jahrgangsstufensprecher** bilden den:

Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die **Urwahl** des Vorstandes aus der Mitte des Schülerrats beschließen.

Schülerrat der Schule (§ 82 SchulG) er wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren²⁾ aus seiner Mitte einen **Vorstand** dem angehören:

- die Schülersprecherin als Vorsitzende oder der Schülersprecher als Vorsitzender
- zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- bis zu zwei weitere Mitglieder

sowie

- die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der **Schulkonferenz** und in den **Fachkonferenzen**

Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

Die **Schülersprecherinnen und Schülersprecher** der Schulen bilden den:

Der Schülerrat einer Schule kann ein anderes seiner Mitglieder als Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen.

Kreis- oder Stadtschülerrat (§ 83 SchulG)

er wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren aus seiner Mitte:

- die **Mitglieder des Vorstands** – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu sechs weitere Mitglieder
- bis zu **acht Delegierte** für den Landesschülerrat
- ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten zum Landesschülerrat

Landesebene

Die **gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtschülerräte** bilden den:

Gewählte Ersatzmitglieder rücken erst nach, wenn ein Delegierter aus dem Amt und den damit verbundenen Funktionen ausscheidet.

Landesschülerrat (§ 91 SchulG)

er wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und mindestens vier und höchstens sechs weitere Mitglieder

¹⁾ wenn kein Klassenverband besteht

²⁾ An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, einen Tagesschülersprecher.